

zweimal im Jahr über ihre Handhabung des Abkommens unterrichten.

Art.11 (Auslieferung) könnte in seinem Abs.2 lauten: »Erhält ein Vertragsstaat, der die Auslieferung vom Bestehen eines Vertrags (über Auslieferung) abhängig macht, ein Auslieferungsersuchen von einem anderen Vertragsstaat, mit dem er keinen Auslieferungsvertrag hat, so steht es ihm frei, dieses Abkommen als Rechtsgrundlage für die Auslieferung in bezug auf die strafbaren Handlungen anzusehen. . .«; statt »so steht es ihm frei« könnte es aber auch heißen »so hat er. . .anzusehen«; im vorliegenden Text werden noch beide Formulierungen angeboten. Das gilt auch für Abs.3: »Vertragsstaaten, welche die Auslieferung nicht vom Bestehen eines Vertrags abhängig machen, erkennen unter sich die strafbare Handlung als eine der Auslieferung unterliegende strafbare Handlung vorbehaltlich der im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen an« (oder: »steht es frei. . .anzuerkennen«).

Der neue Ausschuß wird im Mai 1979 zu seiner zweiten Tagung zusammentreten.

NJP

UNCTAD: Neue Weizen-Übereinkunft weiter in der Schwebe (21)

Die Internationale Weizen-Übereinkunft von 1971 soll zunächst einmal verlängert werden. Mit dieser Empfehlung an den Internationalen Weizenrat in London ging die dritte Verhandlungsrunde der UN-Weizenkonferenz (22. Januar—14. Februar 1979 in Genf) letztlich erfolglos auseinander, nachdem bereits im Jahr 1978 zwei Tagungen zu keiner Einigung geführt hatten (Februar/März sowie November). Auch die weiteren Beratungen über eine neue Übereinkunft sollen nunmehr im Weizenrat stattfinden. Ein positives Ergebnis wird frühestens für die zweite Hälfte des Jahres 1979 erwartet. Während sich die bestehende Übereinkunft aus zwei Einzelübereinkommen über Weizenhandel und über Nahrungsmittelhilfe zusammensetzt, soll ihr Nachfolger daneben auch ein Übereinkommen über Sekundärgetreidehandel umfassen. Das neue Weizenhandels-Übereinkommen soll außerdem, anders als das jetzige, nicht allein administrativen, sondern auch regulierenden Charakter haben.

Die dritte Verhandlungsrunde ist schließlich, und gewissermaßen knapp vor einem erfolgreichen Abschluß, an den Entwicklungsländern gescheitert. Davor hatte es tiefgreifende Meinungsverschiedenheiten namentlich zwischen entwickelten Industriestaaten gegeben, wobei sich vor allem die Vereinigten Staaten und Kanada auf der einen, die Europäische Gemeinschaft und Japan auf der anderen Seite gegenübergestellt hatten (also Hauptausfuhr- und Haupteinfuhrländer). Während den Amerikanern ursprünglich vorgeschwebt hatte, den Markt über nationale Vorratslager nach Maßgabe von Richtpreisen zu lenken, war das Gegenkonzept auf die Festlegung einer starren Preisspanne gerichtet gewesen. Zuletzt waren, abgesehen von Sonderkonditionen für die Entwicklungsländer, in erster Linie die Lagervolumina sowie die Interventionspreise kontrovers.

Vorratslager: Führende Exportländer wie die Vereinigten Staaten und Australien, doch auch etliche importierende Entwicklungsländer setzten sich zunächst für ein globales Volumen von 30 Mill. Tonnen ein. Demgegenüber hielten die EG und Japan 12 bis 15 Mill. Tonnen für ausreichend. Ihnen ging es darum, die eigenen Quoten — und die damit verbundenen Kosten — in erträglich erscheinenden Grenzen zu halten. Am Ende der Verhandlungsrunde beliefen sich die Zusagen schließlich auf etwa 20 Mill. Tonnen. Bei diesem Streitpunkt dürfte eine Kompromißlösung mithin in Sicht gewesen sein.

Das Übereinkommen sollte außerdem Bestimmungen über Liefer- und Abnahmeverpflichtungen enthalten; des weiteren waren für bestimmte Fälle Ausnahmen von der Verpflichtung zu Vorratskäufen bzw. zu Verkaufsangeboten aus den Lagern ins Auge gefaßt.

Preisschere: Die Vereinigten Staaten plädierten für einen unteren Interventionspreis von 140 US-Dollar pro Tonne und einen oberen von 210 Dollar. Die EG stimmte dem zuletzt mit der Maßgabe zu, daß der Höchstpreis im ersten Vertragsjahr 200 Dollar betragen solle. Spätere Preis Anpassungen sollten möglich sein, etwa zu dem Zweck, mit der Wechselkurs- und Kaufkraftentwicklung Schritt zu halten. Die Entwicklungsländer widersprachen dieser Lösung. Sie verwandten sich für einen Höchstpreis von 155 Dollar und sperrten sich jedenfalls — wo auch immer die Grenze ihrer Kompromißbereitschaft gelegen haben mag — gegen die Übernahme des EG-US-Verhandlungsergebnisses. Die Meinungsverschiedenheiten ließen sich nicht mehr überbrücken, und das Scheitern der Weizenkonferenz dürfte maßgeblich auf diese Kontroverse zurückzuführen sein.

Vorzugsbehandlung der Entwicklungsländer: Hier sind Sondervorschriften für die Erfüllung der Verpflichtungen auf Lagerhaltung durch die Entwicklungsländer vorgesehen. Insbesondere geht es um die Schaffung von Lagerkapazitäten, die Durchführung von Vorratskäufen und den Lagerunterhalt, und speziell um Unterstützung bei der Bewältigung des damit verknüpften finanziellen Aufwands.

Weniger umstritten als das Weizenhandels-Übereinkommen was die beiden anderen, also die über *Sekundärgetreidehandel* sowie *Nahrungsmittelhilfe*. Das Sekundärgetreide-Übereinkommen — dabei geht es in erster Linie um Futtergetreide — wird sich auf die Festlegung von Konsultationspflichten beschränken, also nicht regulierend sein. Erweist sich danach die Marktlage als (aktuell oder potentiell) instabil (Überangebot, Übernachfrage), so ist ein neu zu errichtender Sekundärgetreide-Ausschuß einzuschalten, welcher sodann wechselseitig annehmbare Lösungen empfehlen kann. Was die Nahrungsmittelhilfe an Entwicklungsländer anbetrifft, so herrschte Einigkeit darüber, das Jahresvolumen von bislang 4,2 Mill. Tonnen auf 10 Mill. Tonnen aufzustocken. Problematisch war die Aufschlüsselung, d. h. die quotenmäßige Verteilung auf die beitragsleistenden Staaten. Auf der dritten Verhandlungsrunde der Konferenz lagen Zusagen von insgesamt knapp 8 Mill. Tonnen vor. Unklar ist, in

welchem Maße sich diese Erklärungen schon bei der Verlängerung des alten Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens praktisch auswirken können. NJP

UNCTAD: Verhaltenskodex für Linienkonferenzen (22)

Der von einer durch die UNCTAD einberufenen und vorbereiteten Konferenz (1974) entwickelte Verhaltenskodex sieht vor, daß das Ladeaufkommen im Seeverkehr in Zukunft im Verhältnis 40 zu 40 zwischen den Handelsflotten der Liefer- und Empfängerländer aufgeteilt wird. Für die Flotten von Drittstaaten sollen jeweils 20 vH des Ladeaufkommens reserviert bleiben.

Linienkonferenzen sind förmliche oder auch informelle Vereinbarungen zwischen Verfrachtern hinsichtlich ihrer Operationen auf bestimmten Schifffahrtsrouten. Charakteristisch für nahezu alle Linienkonferenzen ist die Festsetzung gemeinsamer Frachtraten. Abgesehen davon beziehen sich die Vereinbarungen gelegentlich auch auf die Gewährung von Rabatten, Beschränkung der Zulassung neuer Mitglieder zu den Konferenzen, Festlegung der Ladungsanteile und sonstige Beschränkungen des Wettbewerbs.

Die Entwicklungsländer, die durch diesen Verhaltenskodex begünstigt würden, stehen an sich dem System der marktregulierenden Linienkonferenzen positiv gegenüber, verlangen aber eine bessere Berücksichtigung ihrer Interessen, vor allem aber ein stärkeres Mitspracherecht in den Konferenzen. Hauptsächlich sind sie daran interessiert, die Frachtraten für sich zu senken, da diese ihrer Meinung nach einen allzu großen Teil des an sich möglichen Exporterlöses ihrer Produkte aufzehren. Um eine entsprechende Kontrolle über die Frachtkosten zu erlangen, sind einige der Entwicklungsländer zu einem Flaggen-Protektionismus übergegangen. Der Verhaltenskodex stellt insoweit einen Kompromiß zwischen diesen Bestrebungen und dem Wunsch der Industriestaaten nach Beibehaltung des bisherigen Systems dar.

Bislang ist der Verhaltenskodex noch nicht in Kraft getreten. Die EG strebt offenbar jedoch eine Teilnahme an, um den Dumpingpreisen der Staatshandelsländer des Ostens entgegenwirken zu können. Bislang scheiterte jedoch eine einheitliche Haltung der EG an Großbritannien und Italien. Wo

Sozialfragen und Menschenrechte

Chile: 7. Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe — Besuch der Gruppe im Lande — Trotz Verbesserungen weiterhin Verletzung der Menschenrechte — Fortbestehen des Notstands (23)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 2/1977 S.57ff. fort.)

I. Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in Chile vermochte in ihrem siebten Bericht eine leichte Verbesserung der Lage festzustellen. Grundsätzlich ist ihrer Meinung nach Chile jedoch weiterhin eine ständige Verletzung der international garantierten Menschenrechte vorzuwerfen. Basis dieses mehrere hundert Seiten umfassenden Berichts (UN-Doc.A/33/331 vom 25.10.1978) sind die Informationen, die drei Mitglieder der Arbeitsgruppe während ihres zweiwöchigen Aufenthaltes in Chile (12. bis

26. Juli 1978) erhielten, sowie Befragungen, die die Arbeitsgruppe außerhalb Chiles durchgeführt hat.

Der Bericht der Arbeitsgruppe, der von dieser einstimmig verabschiedet wurde, beschäftigt sich mit der Situation in Chile unter den verschiedensten für den Menschenrechtsschutz relevanten Aspekten. Ausgangspunkt des Berichts ist eine Analyse des zur Zeit in Chile geltenden Verfassungsrechts, sowie dessen Modifikation, die sich aus der Tatsache ergibt, daß immer noch der Notstand herrscht.

Des weiteren widmet sich die Untersuchung den von dem nationalen Recht vorgesehenen verfahrensrechtlichen Sicherungen des Individualschutzes und deren Effektivität. Der Hauptteil des Berichts ist der tatsächlichen Stellung des einzelnen Bürgers gewidmet. Dabei werden folgende Bereiche erörtert: Auswirkungen der Amnestie für politisch Verfolgte; Schutz von Leben, Freiheit und Sicherheit des Individuums gegen willkürliche Festnahme und Mißhandlung nach Verhaftung; Garantie der Informations-, Rede-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit; die Situation der Gewerkschaften, der Landarbeiter und der Eingeborenen. Die Arbeitsgruppe stellte in Chile Untersuchungen nach dem Verbleib von 119 vermißten Personen an. Sie erörterte in dem Bericht die Stellung der Flüchtlinge, widmet sich dem Bildungssystem und der sozialen Sicherung des einzelnen.

II. Im Detail gelangt die Arbeitsgruppe zu folgendem Ergebnis: Sie glaubt feststellen zu können, daß sich die Situation in Chile seit der Zeit unmittelbar nach dem politischen Machtwechsel im September 1973 verbessert habe. Es gibt ihrer Ansicht nach zur Zeit keine größere Anzahl politischer Gefangener, auch seien 1978, anders als in den vorherigen Jahren, keine Personen verschwunden. Die Freiheit der Presse in der Berichterstattung habe sich vergrößert. Dennoch glaubt die Arbeitsgruppe weiterhin gravierende Menschenrechtsverletzungen festgestellt zu haben, die Anlaß zur Besorgnis bildeten.

III. Einen der wesentlichen Gründe für die andauernden Menschenrechtsverletzungen sieht die Arbeitsgruppe im gegenwärtigen Staatsaufbau Chiles, durch den alle Gewalt in den Händen des Präsidenten und der Junta vereinigt wird — das Prinzip der Gewaltenteilung ist aufgehoben — sowie in dem seit März 1978 geltenden Ausnahmezustand, der den von 1973 an bestehenden Belagerungszustand abgelöst hat. An sich für den Individualrechtsschutz vorgesehene Instrumente wie der Generalanwalt (in etwa vergleichbar mit dem skandinavischen »Ombudsman«) sowie Verfahrensgarantien gegen willkürliche Verhaftung können ihrer Meinung nach unter diesen Umständen nicht effektiv werden.

In diesem Zusammenhang rügt die Arbeitsgruppe auch, daß die chilenische Bevölkerung seit 1973 von der politischen Willensbildung ausgeschlossen sei, obwohl tiefgreifende Veränderungen des politischen Systems stattgefunden hätten. Gegen diese Passagen des Berichtes wendet sich eine Stellungnahme der chilenischen Regierung. Sie rügt, der Bericht habe damit die ihm eingeräumten Kompe-

tenzen überschritten. Fragen bezüglich der Organisation des Staates, der Aufgabenverteilung zwischen den einzelnen Staatsorganen sowie hinsichtlich der Arbeit der Gerichte seien innere Angelegenheiten und damit internationaler Kritik entzogen. Demgegenüber betont der Bericht der Arbeitsgruppe, daß die Abhaltung periodisch wiederkehrender Wahlen Teil des völkerrechtlichen Mindeststandards sei.

IV. Was die Amnestie politischer Straffangener vom April 1978 betrifft, so werden deren Auswirkungen in Chile selbst von der Arbeitsgruppe begrüßt. Die Arbeitsgruppe hebt jedoch gleichzeitig hervor, daß diese Amnestie keinerlei Auswirkungen auf die Situation der politischen Flüchtlinge, die seit 1973 Chile verlassen haben, zeige. Bislang seien diese nicht nach Chile zurückgekehrt. Außerdem wendet sich die Arbeitsgruppe strikt dagegen, daß durch diese politische Amnestie auch Personen begünstigt werden, die schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen begangen haben. Sie fordert die strafrechtliche Verfolgung der Verantwortlichen für die Menschenrechtsverletzungen der vergangenen Jahre.

Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe stellt in ihrem Bericht fest, daß auch weiterhin, wenn auch vielleicht in quantitativ verringertem Ausmaß, willkürliche Verhaftungen durch die Sicherheitspolizei in Chile vorgenommen werden und weiterhin Mißhandlungen in den Gefängnissen vorkommen. Einen effektiven Schutz dagegen gewährleistet ihrer Ansicht nach das chilenische Rechtssystem derzeit in der Praxis nicht.

V. Intensiv beschäftigte sich die Arbeitsgruppe mit nach der Verhaftung verschollenen Personen, deren Zahl insgesamt mit 600 angegeben wird. Sie hat der Regierung Chiles die Einsetzung einer neutralen Untersuchungskommission vorgeschlagen, die das Schicksal dieser Personen klären sollte. Diese Untersuchungskommission müßte ihrer Ansicht unter der Verantwortung der Menschenrechtskommission arbeiten.

VI. Hervorgehoben wird in dem Bericht die Möglichkeit freierer Presseberichterstattung. Jedoch ist die Zensur nicht aufgehoben sondern lediglich gelockert. Die Arbeitsgruppe fordert die Regierung auf, die Zensur völlig zu beseitigen.

VII. Besonders scharf geht die Arbeitsgruppe mit dem bestehenden Bildungssystem ins Gericht. Sie weist darauf hin, daß die steigenden Kosten der Bildung zusammen mit der sich verschlechternden wirtschaftlichen Situation der sozial schwächeren Bevölkerungsschichten zu einer Diskriminierung im Bildungswesen führe. Nach Ansicht der Arbeitsgruppe ist noch nicht einmal eine Volksschulausbildung gesichert.

VIII. Ebenso scharf werden die Einschränkungen der Vereinigungsfreiheit kritisiert. Politische Parteien sind in Chile weiterhin verboten, wie überhaupt politische Aktivitäten unterbunden werden. In gleicher Weise sind die Arbeitsmöglichkeiten der Gewerkschaften außerordentlich eingeschränkt. Es gibt nach Ansicht der Arbeitsgruppe keine freie Wahl der Gewerkschaftsführer, den Gewerkschaften ist das Recht zu Tarifverhandlungen genommen,

Streiks sind verboten. Die gesamte wirtschaftliche Situation wird durch eine nach Ansicht der Arbeitsgruppe ungerechtfertigt hohe Arbeitslosenquote erschwert.

IX. Große Besorgnis äußerte die Arbeitsgruppe hinsichtlich der Situation der größten Gruppe der indianischen Bevölkerung (Mapuche). Sie sieht die Existenz dieser Gruppe gefährdet, da ihr die Regierung offenbar den Erwerb und Weiterbesitz von Land erschwert und es dieser Gruppe auch an den notwendigsten finanziellen und technischen Mitteln fehlt. Die Arbeitsgruppe fordert in ihrem Bericht die chilenische Regierung auf, Maßnahmen zu ergreifen, damit der Weiterbestand dieser Gruppe als ethnische Einheit gesichert ist.

X. Ihre Arbeitsmöglichkeiten in Chile bezeichnete die Gruppe ausdrücklich als gut. Sie erhielt die Möglichkeit, fast alle gewünschten Besichtigungen und Interviews durchzuführen. Die Regierung hatte der Arbeitsgruppe zugesichert, sie werde niemanden verfolgen, der vor ihr aussage. Wo

Menschenrechtskommission: Verurteilung Israels und Südafrikas — Diskussion eines Rechts auf Entwicklung — Arbeit an neuen Schutzinstrumenten (24)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 3/1978 S.98ff. fort.)

Vor allem mit Südafrika, Israel und Chile beschäftigte sich die Menschenrechtskommission auf ihrer 35. Tagung vom 12. Februar bis zum 16. März 1979 in Genf. Daneben befaßte sie sich auch mit der Entwicklung eines Rechts auf wirtschaftliche Entwicklung und nahm die Arbeit für die Schaffung neuer menschenrechtlicher Schutzinstrumente auf.

Menschenrechtsverletzungen Israels in den besetzten arabischen Gebieten: Bereits auf ihrer ersten Arbeitssitzung entschied die Kommission, an Israel ein Telegramm zu senden, in dem dieses aufgefordert wird, die »systematischen Folterungen« an palästinensischen Häftlingen einzustellen und seine »Unterdrückungspolitik« in den besetzten Gebieten einschließlich Palästinas aufzugeben. Außerdem verabschiedete sie zwei Resolutionen im Hinblick auf Israel. In ihnen wird Israel vorgeworfen, es verletze die Genfer Konvention zum Schutze der Zivilbevölkerung durch seine Behandlung der besetzten Gebiete und begehe damit ein Kriegsverbrechen. Folgende Handlungen Israels wurden besonders angegriffen: Annexion der besetzten Gebiete, Errichtung von Siedlungen, Vertreibung der arabischen Bevölkerung, Enteignung arabischen Eigentums, Zerstörung arabischer Wohnungen, Massenverhaftungen, Folterung von Untersuchungsgefangenen, Plünderung von Kulturgütern, Einschränkung der freien Religionsausübung, Abbau eines arabischen Erziehungssystems und illegale Ausbeutung der natürlichen Reichtümer sowie der Bevölkerung der besetzten Gebiete. Dieser Teil der Resolution, die Israel im übrigen aufforderte, die gerügten Praktiken einzustellen, wurde mit zwei Gegenstimmen (Vereinigte Staaten, Kanada) und neun Enthaltungen (darunter auch die seit Jahresbeginn der Kommission wieder angehörende Bundesrepublik Deutschland) angenommen. Mittels Konsensus verabschiedet wurde der zweite Teil dieser Re-